

juris

Vorschrift

Normgeber:	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur	Quelle:	
Aktenzeichen:	944 D - 51 418/35	Gliederungs-Nr:	223418
Erlassdatum:	26.01.2009	Norm:	§ 65 Abs. 3 HochSchG
Fassung vom:	16.10.2014	Fundstellen:	Amtsbl. 2009, 121, Amtsbl. 2014, 322
Gültig ab:	20.12.2014		
Gültig bis:	31.12.2019		

223418

**Praktikum
zum Erwerb der Fachhochschulreife
nach § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
vom 26. Januar 2009 (944 D – 51 418/35)

Fundstelle: Amtsbl. 2009, S. 121
Geändert durch Nr. 1.3.15 der Verwaltungsvorschrift vom 16.10.2014 (Amtsbl. 2014, S. 322)

Bezug: Landesverordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 26. Mai 2011 (GVBl. S. 156), geändert durch Verordnung vom 14. Februar 2014 (GVBl. S. 22), BS 223-41-23

- 1 Aufgrund des § 5 Nr. 1 der Landesverordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes ist für den Erwerb einer der Fachhochschulreife gleichwertigen Vorbildung ein mindestens einjähriges Praktikum nachzuweisen. Für dieses Praktikum werden im Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sowie dem Ministerium des Innern und für Sport folgende Richtlinien erlassen:
 - 1.1 Das Praktikum ist im Anschluss an den Schulbesuch zeitlich zusammenhängend in Vollzeitform durchzuführen und erstreckt sich über ein Jahr. In Ausnahmefällen ist auch ein Teilzeitpraktikum mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit möglich; in einem solchen Fall dauert das Praktikum bis zu zwei Jahre. Im Praktikumszeugnis ist dies unter Bemerkungen kenntlich zu machen. Die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten in der Praktikantenstelle regelt sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen; Entsprechendes gilt für den Urlaubsanspruch.
 - 1.2 Das Praktikum soll möglichst in einer dem angestrebten Studiengang an der Fachhochschule entsprechenden Richtung abgeleistet werden. Die Fachhochschule berät bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Praktikums. Dieses soll einschlägige Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen der beruflichen Praxis vermitteln und zum Verständnis von planerischen, technischen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Zusammenhängen des Betriebsgeschehens beitragen.

Es soll der Praktikantin und dem Praktikanten insbesondere ermöglichen:

 - Einblick in die Gegebenheiten und Abläufe betrieblicher Prozesse und Arbeitsabläufe zu gewinnen,
 - die Arbeitswelt sowie die Arbeitsfelder und Tätigkeitsbereiche, auf die das Studium vorbereitet, kennenzulernen und aus eigenem Erleben zu erfahren,
 - soziale und berufsständische Probleme zu erkennen und das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für das auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Hochschulstudium zu erlangen und
 - Techniken und Verfahren kennenzulernen sowie ihre Auswirkungen beurteilen zu können.
 - 1.3 Das Praktikum erfolgt in einem Betrieb, in einer Einrichtung der Sozialen Arbeit oder in einer öffentlichen Verwaltung. Die Praktikantenstelle ist als geeignet anzusehen, wenn diese die Voraussetzungen zur Durchführung einer bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsausbildung erfüllt oder geeignet ist, auf eine bundes- oder landesrechtlich geregelte

Berufsausbildung vorzubereiten, und eine nach den Richtlinien für das Praktikum geordnete Ausbildung gewährleistet ist. Das Praktikum kann im Verbund von zwei Praktikantenstellen durchgeführt werden.

- 1.4 Bei der Vermittlung der Praktikantenstellen sind die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit, die Kammern und die Fachhochschulen behilflich.
- 1.5 Zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und der Praktikantenstelle ist ein Praktikantenvertrag nach dem Muster der [Anlage 1](#) abzuschließen.
- 1.6 Über den zeitlichen Verlauf und den Inhalt des Praktikums haben die Praktikantinnen und Praktikanten Bericht zu führen. Die Praktikantenstelle prüft und bescheinigt die sachliche Richtigkeit.
- 1.7 Nach Beendigung des Praktikums stellt die Praktikantenstelle der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumszeugnis über die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums nach dem Muster der [Anlage 2](#) aus. Das Praktikumszeugnis und die Praktikumsberichte sind der Fachhochschule vorzulegen. Die Fachhochschule entscheidet, ob die für die Aufnahme des Studiums erforderliche praktische Vorbildung nachgewiesen wird. Um zusätzlich die Anerkennung des Praktikums als einschlägige praktische Vorbildung gemäß den Bestimmungen des § 65 Abs. 2 des Hochschulgesetzes sicherzustellen, wird eine Beratung durch die Studien-/Praktikantenberatung der jeweiligen Fachhochschule vor Beginn des Praktikums empfohlen.
- 1.8 Eine Praktikantenvergütung unterliegt der Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.
- 1.9 Das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 3 Hochschulgesetz kann auch als Nachweis der vor Studienbeginn erforderlichen praktischen Vorbildung gemäß § 65 Abs. 2 Hochschulgesetz anerkannt werden.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 20. November 2002 (1531 – 52 302-0/40) (GAmtsbl. 2003 S. 203) außer Kraft.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage 1: Praktikantenvertrag
Anlage 2: Praktikumszeugnis

© juris GmbH

juris

Vorschrift

Normgeber:	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur	Quelle:	
Erlassdatum:	26.01.2009	Gliederungs-Nr:	223418
Fassung vom:	16.10.2014		
Gültig ab:	20.12.2014		
Gültig bis:	31.12.2019		

Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes - Anlage 1: Praktikantenvertrag

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- § 1 Dauer des Praktikums
- § 2 Inhalt des Praktikums
- § 3 Pflichten der Praktikantenstelle
- § 4 Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten
- § 5 Auflösung des Vertrages
- § 6 Praktikumszeugnis
- § 7 Regelung von Streitigkeiten
- § 8 Sonstige Vereinbarungen

Zum Hauptdokument : Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes

Anlage 1**Praktikantenvertrag**

Zwischenin

(Ausbildungsbetrieb/Einrichtung der Sozialen Arbeit/öffentliche Verwaltung für die Ausbildungsberufe

.....)

- nachfolgend „Praktikantenstelle“ genannt -

und wohnhaft in

- nachfolgend „Praktikantin/Praktikant“ genannt -

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung des unter fachlicher Anleitung zu durchlaufenden Praktikums zum Erwerb einer der Fachhochschulreife gleichwertigen Berechtigung geschlossen.

**§ 1
Dauer des Praktikums**

Das Praktikum dauert vom bis

Die ersten Wochen gelten als Probezeit, in der beide Teile jederzeit vom Vertrag zurücktreten können.

**§ 2
Inhalt des Praktikums**

Die Praktikantin/der Praktikant wird in den folgenden Arbeitsbereichen eingesetzt:

**§ 3
Pflichten der Praktikantenstelle**

Die Praktikantenstelle verpflichtet sich,

- 1 die Praktikantin/den Praktikanten den „Richtlinien für das einjährige Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes“ entsprechend auszubilden;
- 2 die Führung der Berichte über zeitlichen Ablauf und Inhalt des Praktikums zu überwachen und deren sachliche Richtigkeit zu bescheinigen.

§ 4

Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich

1. alle ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
2. die ihr/ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. die Betriebs-/Geschäftsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Einrichtungen, Werkzeuge, Geräte und Maschinen sorgsam zu behandeln;
4. die Berichte sorgfältig zu führen und jeden Bericht der Ausbildungsleitung der Praktikantenstelle vorzulegen;
5. die Interessen der Praktikantenstelle zu wahren und über Vorgänge in der Praktikantenstelle Stillschweigen zu bewahren;
6. bei Fernbleiben die Praktikantenstelle unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

**§ 5
Auflösung des Vertrages**

Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit nur gekündigt werden,

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist;
2. von der Praktikantin/dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Praktikantenausbildung aufgeben will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

**§ 6
Praktikumszeugnis**

Nach Beendigung des Praktikums stellt die Praktikantenstelle der Praktikantin/dem Praktikanten ein Praktikumszeugnis aus.

**§ 7
Regelung von Streitigkeiten**

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung zu versuchen.

**§ 8
Sonstige Vereinbarungen ¹⁾**

.....
.....

....., den

Für die Praktikantenstelle:

Die Praktikantin/der Praktikant:

.....

.....

Fußnoten

- 1) Hier sind Vereinbarungen über die Zahlung einer Vergütung und über den Urlaub auszuführen.

© juris GmbH

